

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung



KOPIE

Beförderungsgenehmigung

G 3 – 7809 – VS-NfD

nach § 4 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie
und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz - AtG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565),
das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist

Aufgrund des Antrages der **Orano NCS GmbH, Margarete-von-Wrangell-Straße 7, 63457 Hanau**, wird die Genehmigung erteilt, nachstehend bezeichneten Kernbrennstoff außerhalb eines abgeschlossenen Geländes, auf dem Kernbrennstoffe staatlich verwahrt werden oder eine nach §§ 6, 7 und 9 Atomgesetz genehmigte Tätigkeit ausgeübt wird, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und der Bestimmungen dieser Genehmigung zu befördern.

Genehmigungsinhaber:

Orano NCS GmbH
Margarete-von-Wrangell-Straße 7
63457 Hanau

Antrag: vom 16.11.2022 (Zeichen: ST-SG) in der Neufassung vom 02.10.2024 (Zeichen: ST-SG)

Beförderer: Für den Seetransport:

International Nuclear Services Limited
Herdus House
Westlakes Science & Technology Park
Moor Row, Cumbria CA24 3HU
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Für den Umschlag:

Rhenus Midgard GmbH & Co. KG
Midgardstraße 50
26954 Nordenham

H.-J. Nolte Auto-Krane
Schachtebeckweg 4
30165 Hannover

Mammoet Deutschland GmbH
Am Haupttor / Bau 37
06237 Leuna

Das vorgenannte Umschlagspersonal ist durch einen Mitarbeiter der Orano NCS GmbH, der Orano NT GmbH oder der DB Sicherheit GmbH zu beaufsichtigen, der in einer vom Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung zum Zeitpunkt der Beförderung gültigen Namensliste autorisiert ist.

Für den Schienentransport:

DB Cargo AG
Rheinstraße 2
55116 Mainz

DB InfraGo AG (nur Beförderungsleitstelle)
Adam-Riese-Straße 11-13
60327 Frankfurt

Der Transport ist durch einen Beförderungsbevollmächtigten der Firma Orano NCS GmbH, der Orano NT GmbH oder der DB Sicherheit GmbH zu begleiten.

Die Beförderung darf nur von Mitarbeitern der o. g. Unternehmen ausgeführt werden, die in einer vom Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung zum Zeitpunkt der Beförderung gültigen Namensliste autorisiert sind.

Art und Masse des Kernbrennstoffes:

Hochaktive Glaskokillen (Sellafield-Glaskokillen), enthaltend Kernbrennstoff und sonstige radioaktive Stoffe gemäß den Spezifikationen des im Zulassungsschein D/4325/B(U)F-96 (Rev. 4) beschriebenen Inhalts.

Insgesamt/je Transport:

max. 196 Sellafield-Glaskokillen mit:

Uran-ges.:	max.	140,0	kg
Plutonium-ges.:	max.	4,55	kg
Uran-233, Uran-235, Plutonium-239 und Plutonium-241:	max.	2,52	kg
Uran-233 und Uran-235:	max.	0,98	kg
Wärmeleistung:	max.	200	kW
Aktivität:	max.	2420	PBq

je Versandstück:

28 Sellafield-Glaskokillen mit:

Uran-ges.:	max.	20,0	kg
Plutonium-ges.:	max.	0,65	kg
Uran-233, Uran-235, Plutonium-239 und Plutonium-241:	max.	0,36	kg
Uran-233 und Uran-235:	max.	0,14	kg
Wärmeleistung:	max.	32	kW
Aktivität:	max.	380	PBq

je Glaskokille:

Uran-ges.:	max.	950	g
Plutonium-ges.:	max.	30	g
Uran-233, Uran-235, Plutonium-239 und Plutonium-241:	max.	14	g
Uran-233 und Uran-235:	max.	7	g
Wärmeleistung:	max.	1,5	kW
Aktivität:	gemäß den Vorgaben des o.g. Zulassungsscheines		

Anzahl der Transporte:

See: 1
Schiene: 1

Anzahl der Versandstücke je Transport:

See: max. 7
Schiene: max. 7

Inhaber der abgebenden Kernanlage:

Sellafield Ltd.
Seascale, Cumbria
CA20 1PG
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Beförderungsstrecke:

1. Von einem Hafen im Vereinigten Königreich auf dem Seeweg zum Hafen von Nordenham
2. Umschlag im Hafen von Nordenham
3. Vom Hafen von Nordenham auf der Schiene zum KKW Isar

Inhaber der übernehmenden Kernanlagen:

PreussenElektra GmbH
Kernkraftwerk Isar
Dammstraße
84051 Essenbach

Beförderungsmittel:

1. INF-Klasse III-Schiffe „Pacific Grebe“ (IMO Nr. 9464883) oder „Pacific Heron“ (IMO Nr. 9372913)
2. Umschlageinrichtung
3. Spezialeisenbahnwagen

Verpackung: Typ B(U) für spaltbare radioaktive Stoffe

Herstellerbezeichnung: Transport- und Lagerbehälter CASTOR HAW28M

Zulassung: D/4325/B(U)F-96 (Rev. 4)

Kennzeichen: D/4325/B(U)F-96

Kategorie und Transportkennzahl: entsprechend der Dosisleistung gemäß den gültigen Verkehrsvorschriften

Kritikalitätssicherheitskennzahl: 0

Deckungsvorsorge:

Der Deckungsvorsorgenachweis wurde gemäß § 4a Abs. 1 Atomgesetz erbracht durch ein dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung vorliegendes Zertifikat einer finanziellen Sicherheit für den Transport von Kernmaterialien, aus dem hervorgeht, dass die finanzielle Sicherheit durch ein „Deed of Indemnity“ durch die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland garantiert ist.

Für die Sellafield Limited war der Deckungsvorsorgenachweis zu erbringen, da sie gemäß Artikel 4(a)(i) des Pariser Übereinkommens und gemäß § 25 Abs. 1 Atomgesetz als abgebende Kernanlage Haftende ist.

Sicherungstechnische Kategorisierung:

See: gemäß Typ I des Sicherungsmaßnahmenkataloges (SMK) Oktober 1973, modifiziert durch das Schreiben des BASE (ehemals BfE) vom 02.11.2018

Schiene: SK III der SEWD-Richtlinie Beförderung Straße/Schiene vom 13. Juni 2024

Gültigkeit der Genehmigung: vom 1. März 2025 bis einschließlich 31. Dezember 2025

Nebenbestimmungen und Hinweise:

**- Blatt 4 der Beförderungsgenehmigung G 3 – 7809 - VS-NfD
- nach Entnahme der Anlage 2 offen -**

- I. Die Nebenbestimmungen/Hinweise Nr. 1., 2., 4. und 6. bis 11. der Anlage 1 "Nebenbestimmungen aufgrund von § 17 des Atomgesetzes und Hinweise" müssen eingehalten bzw. beachtet werden. Die Transportmeldung ist gemäß Nebenbestimmung/Hinweis Nr. 2.1.1 abzusetzen. Nr. 2.1.2 ist nicht anzuwenden.
- II. Nach § 4 Abs. 5 AtG ist bei dem Transport eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheids sowie eine Bescheinigung mitzuführen, die den Anforderungen des Art. 4 Abs. d des Pariser Übereinkommens entspricht.
- III. Die für das Beförderungsmittel eingesetzten Triebfahrzeugführer müssen über die notwendige Orts- und Streckenkenntnis für die Beförderungsstrecke verfügen.
- IV. Die Notwendigkeit des Bereithaltens oder des Mitführens von Reserve-Triebfahrzeugen und Rangierlokomotiven ist mit der zuständigen Aufsichtsbehörde vor dem Transport abzustimmen.
- V. Hinsichtlich der Sicherungsmaßnahmen für die oben genannte Sicherungskategorie sind die „Sicherungsmatrizen für einen Schienentransport der SK III (nicht freisetzungrelevant) mit HAW-Glaskokillen vom Hafen in Nordenham zum KKW Isar unter einer Beförderungsgenehmigung der Orano NCS GmbH (Az.: ST-S-03-10-2022 Rev.4)“ sowie die Anweisungen SMK-22-07, Rev. 3 und SMK-22-08, Rev. 3 einzuhalten. Darüber hinaus sind die in der „Darstellung der transportbedingten Aufenthalte für den Schienentransport der SK III vom Hafen in Nordenham zum KKW Isar unter einer Beförderungsgenehmigung der Orano NCS GmbH für die Rückführung von HAW in das Standortzwischenlager Isar (Az.: ST-S-04-10-2022, Rev. 0)“ und SMK-22-09, Rev. 3, beschriebenen Sicherungsmaßnahmen umzusetzen.
- VI. Die Beförderung ist unter Polizeibegleitung durchzuführen. Die in der, der Beförderungsgenehmigung beigefügten, Anlage 2 „Polizeiliche Anforderungen für die Beförderungsgenehmigung G3 – 7809 – VS-NfD“ genannten Auflagen und Hinweise sind einzuhalten bzw. zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach polizeilichen Vorschriften vor dem Beginn des Schienentransports eine amtliche Messung der Dosisleistung an den Behältern vorgesehen ist.

- VII. Für die Dauer des Umschlags im Hafen von Nordenham ist für die Überwachung des Hafengeländes Personal der Fa. Rhenus Midgard GmbH einzusetzen. Der Einsatzleitung der Polizei Niedersachsen sind tagesaktuelle, namentliche Aufstellungen dieser Mitarbeitenden vorzulegen.
- VIII. Mit der Durchführung der Beförderung darf nur begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Anforderungen gemäß der freigegebenen Unterlage „Ablaufplan für den Transport eines beladenen Transport- und Lagerbehälters CASTOR® HAW28M von SL, Sellafeld zum Standortzwischenlager Isar“ in der jeweils gültigen Revision eingehalten werden.

Ergibt sich vor oder während des Transports die Notwendigkeit, von im o. g. Ablaufplan festgelegten Maßnahmen abzuweichen, so ist dies der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Transport zur Zustimmung vorzulegen.

- IX. Es ist zu gewährleisten, dass die Erstellung der Transportdokumentation auf Grundlage der Unterlage „Transport eines beladenen Transport- und Lagerbehälters CASTOR® HAW28M von SL, Sellafeld zum Standortzwischenlager Isar“ in der jeweils gültigen Revision erfolgt. Etwaige Abweichungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.
- X. Es ist sicherzustellen, dass das eingesetzte Seeschiff zum Zeitpunkt der Beförderung über ein gültiges INF-Zertifikat verfügt. Eine Kopie ist der Genehmigungsbehörde zur Information vorzulegen.
- XI. Der Genehmigungsinhaber hat sicherzustellen, dass der Kapitän und der 1. Offizier, die für den Seetransport von der Reederei eingesetzt werden, zuverlässig sind. Dazu hat der für den Seetransport vorgesehene Beförderer dem Genehmigungsinhaber eine schriftliche Bestätigung über die Zuverlässigkeit der eingesetzten Personen auszustellen. Diese Bestätigung ist beim Seetransport den Beförderungspapieren beizufügen. Eine Kopie der Bestätigung ist der Genehmigungsbehörde zur Information vorzulegen.
- XII. Die Beförderung des Kernbrennstoffes ist innerhalb des Geltungsbereiches des Atomgesetzes unter Einhaltung der für den Verkehrsträger geltenden gefahrgutrechtlichen Bestimmungen durchzuführen. Auf die Informationspflicht bei Nichteinhaltung irgendeines Grenzwertes für die Dosisleistung oder Kontamination wird hingewiesen.
- XIII. Beim Seetransport sind die entsprechenden Forderungen des INF-Codes (INF 1) einzuhalten, insbesondere ist sicherzustellen, dass danach erforderliche Meldungen an die nachfolgend genannte Stelle übermittelt werden:

Maritimes Lagezentrum (MLZ)
Am Alten Hafen 2
27472 Cuxhaven

24-Stunden Erreichbarkeit:
Tel.: +49-30-185420-1400
Fax: +49-30-185420-2009
mlz@havariekommando.de

Kosten:

1. Aufgrund von § 21 Abs. 1 Nr. 1 AtG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 6 der Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz (AtSKostV) vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194) geändert worden ist, werden für diesen Bescheid Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.
2. Die Kosten hat gemäß § 1 Satz 3 AtSKostV in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415), die Orano NCS GmbH zu tragen.
3. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung in Berlin erhoben werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

A. Anordnung

Gemäß §§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4, 80a Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237) geändert worden ist, wird die sofortige Vollziehung der Beförderungsgenehmigung G 3 – 7809 – VS-NfD angeordnet.

B. Begründung

Die Firma Orano NCS GmbH (Orano NCS), Margarete-von-Wrangell-Straße 7, 63457 Hanau, hat mit Schreiben vom 16.11.2022 in der Form der Neufassung vom 02.10.2024 einen Antrag auf Erteilung einer Beförderungsgenehmigung gestellt. Mit Schreiben vom 27.11.2024 in der Neufassung vom 17.12.2024 hat Orano NCS zudem die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung gemäß §§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4, 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO beantragt und begründet.

I. Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Beförderungsgenehmigung G 3 – 7809 – VS-NfD vom 20.12.2024 liegt im öffentlichen Interesse.

Zum einen müssen internationale Verpflichtungen eingehalten werden, zum anderen hat die Allgemeinheit ein Interesse daran, dass öffentliche Finanzmittel wirtschaftlich verwendet werden.

1. Einhaltung internationaler Verträge und Verpflichtungen

Bei den aus dem Vereinigten Königreich nach Deutschland in das Zwischenlager der BGZ am Standort des KKW Isar zu transportierenden Kernbrennstoffen handelt es sich um hochradioaktive Abfälle in Form von HAW-
Glaskokillen, die aus der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente deutscher Kernkraftwerke stammen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat im Wege des Notenaustausches mit dem Vereinigten Königreich völkerrechtlich wirksame Verträge über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente deutscher Stromerzeuger in der Anlage Sellafield geschlossen. Danach ist es u.a. Deutschland untersagt, Initiativen zu ergreifen, die die Rückgabe der bei der Wiederaufarbeitung in Sellafield entstandenen Abfälle verhindern würde.

Zur zeitgerechten Umsetzung dieser Verpflichtung wurden in der deutsch-britischen Arbeitsgruppe zur Rückführung von Abfällen aus der Wiederaufarbeitung zwischen Regierungsvertretern beider Staaten

(Deutschland und Vereinigtes Königreich) regelmäßig Ziele und Vereinbarungen hinsichtlich der Rückführung von Behältern mit verfestigten hochradioaktiven Abfällen getroffen.

Bis zum Abschluss eines eventuellen verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens gegen die Beförderungsgenehmigung G 3 – 7809 – VS-NfD können unter Umständen mehrere Jahre vergehen. Für die Bundesrepublik Deutschland entstünde ein außenpolitischer Schaden in Form eines Verstoßes gegen bilaterale Verpflichtungen, wenn sich die Rückführung der HAW - Glaskokillen bis zum Abschluss eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens verzögern würde.

2. Sicherheit bei der Planung und Durchführung der Beförderung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ferner im Hinblick auf die zu treffenden polizeilichen Maßnahmen und die damit zusammenhängenden Kosten im öffentlichen Interesse geboten. Die Durchführung des Transportes von HAW - Glaskokillen zum KKW Isar ist aufgrund der zu erwartenden dagegen gerichteten massiven Proteste nur mit erheblichen polizeilichen Schutzmaßnahmen möglich. Die Planung und Durchführung des Beförderungsvorganges erfordert somit eine hohe Personalbindung der zuständigen Sicherheitsbehörden. Für Planung und Organisation sowie der Schaffung der entsprechenden Infrastruktur und der personellen Voraussetzungen ist ein längerer Zeitraum erforderlich. Im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs eines Dritten gegen diese Beförderungsgenehmigung würden komplexe und langfristige Abstimmungs- und Planungsprozesse wertlos. Sicherheitskräfte und Ressourcen der öffentlichen Hand würden auf diese Weise unnötig gebunden. Im Rahmen der Planung und der Organisation des Beförderungsvorganges ist zudem der Personalbedarf auch an anderer Stelle im Bereich der Gefahrenabwehr zu berücksichtigen.

II. Privates Vollzugsinteresse der Orano NCS GmbH

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt auch im überwiegenden privaten Interesse der Orano NCS.

Die Orano NCS hat sich gegenüber der International Nuclear Services Ltd (INS) zur Beförderung der 7 Transport- und Lagerbehälter der Bauart CASTOR® HAW28M einschließlich Inventar ab dem Seehafen Nordenham, einschließlich des Umschlages vom Seeschiff auf Eisenbahnwagen, verpflichtet. Die Planung und Durchführung eines solchen Beförderungsvorganges ist für die Orano NCS mit einem erheblichen finanziellen und personellen Aufwand verbunden. Insbesondere hat sich die Orano NCS zur Durchführung des Beförderungsvorganges mit staatlichen Sicherheitskräften abzustimmen und ist auf deren Verfügbarkeit zum Zeitpunkt der Beförderung angewiesen. Da der vorgesehene Transport teilweise zu Wasser stattfindet, müssen die zum Schiffstransport vorgesehenen Wasserfahrzeuge dauerhaft einsatzbereit gehalten werden. Das für den Transport vorgesehene Schiff gehört zur Flotte der britischen Pacific Nuclear Transport Limited (PNTL) und wird deutschen Kernkraftwerksbetreibern auf der Grundlage eines international mit allen Kunden der PNTL abgestimmten Transportprogramms ausschließlich in einem bestimmten Zeitrahmen (Frühjahr 2025) zur Verfügung gestellt. Zu einem späteren Zeitrahmen im Jahr 2025 stehen die Spezialschiffe der PNTL-Flotte nur noch eingeschränkt zur Verfügung. Alternative Schiffe zu denen der PNTL-Flotte sind durch die besonderen behördlichen Anforderungen an die technische Ausrüstung sowie der erforderlichen Nachweisführung nicht einsetzbar. Da der Transport auch auf der Schiene stattfindet, kommen für den Transport der Behälter spezielle Schienentransportfahrzeuge zum Einsatz. Diese Schienentransportfahrzeuge stehen auch nicht uneingeschränkt zur Verfügung. Außerdem muss das für den Transport speziell geschulte Fachpersonal vorgehalten werden.

Jede Verzögerung des Transportes würde folglich zu erheblichen negativen Auswirkungen terminlicher und finanzieller Art für die Orano NCS führen. Für die Orano NCS ist daher ein hohes Maß an Planungssicherheit notwendig. Ihr privates Vollzugsinteresse ist daher auch in einer langfristigen und sicheren Planung des Transportes begründet,

III. Der sofortigen Durchführung entgegenstehende Interessen

Als widerstreitende Interessen gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung, kommen in erster Linie solche der Anwohner der Transportstrecke in Betracht. Zu deren Interessen zählt neben der Sicherheit bei der Durchführung des Transportes und der Sicherung des Transportes auch das Interesse an einer vorherigen behördlichen und gerichtlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit der erteilten Genehmigung bei der Abwägung zu berücksichtigen sein. Insbesondere könnten sie ein Interesse daran haben, dass durch die Durchführung des Transportes keine für sie irreversible Entscheidung getroffen wird.

IV. Interessenabwägung

Im Rahmen der Abwägung nach § 80 Absatz 2 Satz1 Nr. 4 VwGO sind alle im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Belange, insbesondere Schwere, Dringlichkeit und Natur des Interesses an der

Vollziehung bzw. der aufschiebenden Wirkung und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer etwaigen Reversibilität der getroffenen Regelung und ihrer Folgen zu berücksichtigen.

Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung spricht zum einen, dass es sich bei den aus Vereinigten Königreich zurückzuführenden HAW - Glaskokillen um hochradioaktive Abfälle handelt, die aus der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente deutscher Kernkraftwerke stammen und nunmehr auf Grund der internationalen Verpflichtungen zurückzuführen sind. Würde die sofortige Vollziehung nicht angeordnet, hätten ein Widerspruch bzw. eine Klage eines Dritten zur Folge, dass wegen der gesetzlich angeordneten aufschiebenden Wirkung eine weitere Aufbewahrung des aus Deutschland stammenden Materials im Vereinigten Königreich erforderlich würde. Insbesondere sind die im Rahmen dieses Transportes rückzuführenden Behälter bereits beladen. Nach den Genehmigungsbedingungen der Anlage in Sellafield, dürfen beladene Behälter nur für kurze Zeiträume auf dem Gelände zum Zwecke der Transportbereitstellung gelagert werden. Würde sich der Transporttermin zur Rückführung aufgrund der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs eines Dritten gegen die Beförderungsgenehmigung verschieben, müssten die Transportbehälter wieder entladen und die Kokillen in das Kokillenlager der Sellafield Ltd. überführt werden.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Beförderungsgenehmigung ist nicht nur wegen der internationalen Verpflichtung erforderlich, sondern auch im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit Deutschlands als Partner internationaler Verträge.

Zum anderen kann die unter Punkt I.2. beschriebene notwendige komplexe Vorbereitung der Beförderung nur anhand einer sicheren und verbindlichen zeitlichen Vorgabe durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere auch die mit den bereits angelaufenen Vorbereitungen verbundenen erheblichen finanziellen Aufwendungen der öffentlichen Hand maßgeblich, wie die umfangreiche Einsatzplanung der Sicherheitsbehörden zur Sicherung des Transportes. Zur Organisation und Einsatzfähigkeit des einzusetzenden speziell geschulten Personals des Genehmigungsinhabers ist ebenfalls eine längerfristig abgesicherte Planung erforderlich.

Zu berücksichtigen ist auch das Interesse der Antragstellerin an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der International Nuclear Services Ltd. Scheitert der Abtransport der Behälter, muss die Antragstellerin mit Schadensersatzforderungen rechnen. Diesem Aspekt kommt daher im Rahmen einer Abwägung der Interessen ebenfalls Bedeutung zu.

Gegenüber diesen öffentlichen Interessen hat das Interesse potenziell Drittbetroffener an der aufschiebenden Wirkung etwaiger Rechtsmittel geringeres Gewicht.

Der Transport erfolgt in dafür konzipierten und zugelassenen Behältern, die als Typ B(U)-Versandstücke für spaltbare radioaktive Stoffe den Anforderungen des auf internationalen Vorschriften beruhenden Gefahrgutrechts vollumfänglich entsprechen und sämtliche Sicherheitsfunktionen für die zu befördernden Kernbrennstoffe erfüllen. Durch entsprechende Auflagen in der Beförderungsgenehmigung selbst und deren Überwachung durch die Aufsichtsbehörden wird zudem sichergestellt, dass die gesetzlich festgelegten Grenzwerte zur Oberflächenkontamination und Dosisleistung sicher eingehalten werden. Darüber hinaus ist durch die umfangreichen Sicherungsmaßnahmen der Genehmigungsinhaberin einerseits sowie den Schutzmaßnahmen der Sicherheitsbehörden andererseits der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter jederzeit gewährleistet. Die Rechtsgüter Leben und Gesundheit potentiell betroffener Dritter werden daher von dieser Beförderungsgenehmigung nicht berührt.

Durch die Erfüllung der gesetzlichen Sicherheitsanforderungen ist schon eine gesundheitsrelevante Strahlenexposition des Personals, das den gesamten Transport begleitet, ausgeschlossen. Wegen der kurzen Dauer, während der sich ein Transport in der Nähe des Aufenthaltsortes potenziell Drittbetroffener befindet, ist die Strahlenexposition von Anliegern der Transportstrecke nochmals um ein Vielfaches geringer.

Ein etwaiger Anspruch Drittbetroffener auf eine gerichtliche Überprüfung dieser Genehmigung wird nicht eingeschränkt. Eine solche Überprüfung bleibt bei hinreichendem Feststellungsinteresse auch nach Durchführung des Transportes möglich.

Nach alledem überwiegen das öffentliche und das private Vollzugsinteresse bereits für sich genommen ein mögliches Aufschubinteresse potentiell betroffener Dritter.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe gegen die Beförderungsgenehmigung G 3 – 7809 – VS-NfD aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung haben. Gegen die Anordnung

der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Berlin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Salzgitter, den 20. Dezember 2024

Im Auftrag

gez. [REDACTED] (L.S.)

[REDACTED]

Anlagen

Anlage 1: „Nebenbestimmungen aufgrund von § 17 des Atomgesetzes und Hinweise“

Anlage 2: „Polizeiliche Anforderungen für die Beförderungsgenehmigung G3 – 7809 – VS-NfD“ (VS-NfD)

Anlage 1 zur Beförderungsgenehmigung G 3 – 7809 – VS-NfD des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE), Berlin

Nebenbestimmungen aufgrund von § 17 des Atomgesetzes und Hinweise

1. Zusätzlich zu den nach § 4 Abs. 5 Satz 1 und 2 AtG mitzuführenden Dokumenten sind auch die sonstigen in der Beförderungsgenehmigung genannten Zulassungsscheine, Anerkennungen oder verkehrsrechtlichen Beförderungsgenehmigungen in Kopie bei der Beförderung mitzuführen und den für die Kontrolle zuständigen Behörden und den von ihnen Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.

2. Jeder Transport ist wie folgt anzumelden:

2.1 Meldeverfahren:

2.1.1 Bei sicherungsrelevanten Transporten hat der Genehmigungsinhaber oder die in der Beförderungsgenehmigung genannte Stelle die Angaben gemäß Nr. 2.3 als VS-NfD an die im Schreiben des BASE vom 21.03.2023 festgelegte Adresse per E-Mail dem Lagezentrum des Bundesministeriums des Innern (LZ BMI) zu melden. In dieser Meldung legt er den Verteiler gemäß Nr. 2.2.2 a) und 2.2.3 fest. Das LZ BMI gibt diese Meldung anhand des Verteilers weiter.

Zusätzlich hat der Genehmigungsinhaber oder die in der Beförderungsgenehmigung genannte Stelle die Meldung als VS-NfD an die anderen Adressaten gemäß Nr. 2.2 per E-Mail an die im Schreiben des BASE vom 21.03.2023 vorgegebenen Adressen zu übersenden.

Die Art der Verschlüsselung der Meldung sowie der Übersendung ergibt sich aus dem Schreiben des BASE vom 21.03.2023.

2.1.2 Bei nicht sicherungsrelevanten Transporten hat der Genehmigungsinhaber oder die in der Beförderungsgenehmigung genannte Stelle die Angaben gemäß Nr. 2.3 an die im Schreiben des BASE vom 21.03.2023 festgelegte Adresse per E-Mail dem Lagezentrum des Bundesministeriums des Innern (LZ BMI) zu melden. In dieser Meldung legt er den Verteiler gemäß Nr. 2.2.2 a) und 2.2.3 fest. Das LZ BMI gibt diese Meldung anhand des Verteilers weiter.

Zusätzlich hat der Genehmigungsinhaber oder die in der Beförderungsgenehmigung genannte Stelle die Meldung an die anderen Adressaten gemäß Nr. 2.2 per E-Mail an die im Schreiben des BASE vom 21.03.2023 vorgegebenen Adressen zu übersenden.

2.1.3 Die Meldung muss mindestens 48 Stunden
– vor Abgang eines jeden Transportes
– bei grenzüberschreitenden Beförderungen vor dem Eintreffen in das deutsche Hoheitsgebiet bei den angegebenen Stellen vorliegen.

Üblicherweise arbeitsfreie Tage sind dieser Frist hinzuzurechnen.

2.2 Adressaten für die Anmeldung sind:

2.2.1 das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE);

2.2.2 a) für Transporte im Schienen- und Schiffsverkehr:
die Leitstelle des Bundespolizeipräsidiums (BPOLP) Potsdam,

b) für Transporte im Schienen- und Schiffsverkehr der Eisenbahnen:
das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) als Aufsichtsbehörde nach § 24 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes;

2.2.3 die Lagezentren der Innenbehörden der Länder, die von dem Transport berührt werden;

2.3 Die Meldungen müssen enthalten:

1. BASE-Genehmigungsnummer
2. Sicherungstechnische Kategorisierung:
gemäß SMK 1973 (Typ), modifiziert mit Schreiben des BASE (ehemals BfE) vom 2. November 2018,
oder
gemäß der gültigen SEWD-Richtlinie Beförderung Straße/Schiene (Sicherungskategorie und Freisetzungsrelevanz),
oder
die Angabe, dass keine besonderen Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind
3. Polizeibegleitung vorgeschrieben: ja/nein
4. Aktivität sowie Masse und Art des radioaktiven Stoffes
5. UN - Nr. gemäß den Gefahrgutvorschriften
6. Versandstücke (Anzahl, Typ, Kennzeichen, Herstellerbezeichnung)
7. Genehmigungsinhaber/Beförderer
8. Beförderungsmittel (Typ, bei LKW amtliches Kennzeichen, bei Schiffen und Flugzeugen auch sonstige Kennzeichnung, z.B. Name, IMO-Nummer, bei Binnenschiffen einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI))
9. Beförderungsstrecke, (nachvollziehbare Streckenbeschreibung gemäß Genehmigung einschließlich der geplanten Haltepunkte und Zwischenaufhalte)
10. Abgangszeit, voraussichtliche Ankunft (bei Schienentransporten auch Haltezeiten, bei Transittransporten Zeiten der Grenzübergänge)
11. Absender und Empfänger einschließlich Anschriften
12. Telefonnummer der Person, die innerhalb der 48-h Frist erreichbar sein muss

und - soweit für die Beförderung vorgeschrieben -:

13. Erreichbarkeit der Beförderungsleitstelle (Telefon- und Telefax-Nr.)
14. Beförderungsbevollmächtigte (Namen)
15. Frachtbegleiter bei Lufttransporten (Name)
16. Begleitfahrzeug (Typ, amtliches Kennzeichen)

Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Beförderung auf der Straße darf nur von den Personen ausgeführt werden, die in der Genehmigung oder in einer vom Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung autorisierten Namensliste genannt sind. Eine Ausfertigung oder öffentlich beglaubigte Abschrift der Namensliste ist bei der Beförderung mitzuführen. Der Beförderer hat aufzuzeichnen, welche Personen die einzelnen Transporte durchgeführt haben. Diese Aufzeichnungen sind mindestens 3 Monate lang aufzubewahren.
4. Bei gebrochenen Transporten darf die Übergabe/Übernahme der Versandstücke nur zwischen den für die Genehmigungsinhaber verantwortlich handelnden Personen erfolgen, die für die jeweiligen Abschnitte dieser Transporte - einschließlich des Umschlags in einem Hafen oder auf einem Flughafen oder einem transportbedingten Aufenthalt - in der Genehmigung oder in einer vom BASE autorisierten Namensliste genannt sind. Bei gebrochenen Transporten muss der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter während aller Abschnitte der Transporte jederzeit gewährleistet sein. Transporte sind unverzüglich fortzusetzen.
5. Transporte der Sicherungskategorie SK I, SK II und SK I – III FS sowie Seetransporte vom Typ II sind - ausgenommen bei Polizeibegleitung - während des Transportvorganges bei den jeweils örtlich zuständigen Lagezentren der Innenbehörden der Länder an- bzw. abzumelden. Bei Straßentransporten ist die An- und Abmeldung von der Beförderungsleitstelle vorzunehmen. Bei Schienen- und Seetransporten ist die An- und Abmeldung zusätzlich bei der Leitstelle des BPOLP Potsdam vorzunehmen.

6. Wird der Transport durch Polizeikräfte begleitet, ist deren Anordnungen zum Schutz des Transports Folge zu leisten. Über Besonderheiten des Transportgutes bei sicherungsrelevanten Transporten hat der Beförderungsbevollmächtigte die Leitung der Polizeibegleitung zu informieren.
7. Bei aktuellen Erkenntnissen sind Änderungen der Fahrstrecke – auch abweichend von der in der Genehmigung festgeschriebenen Beförderungsstrecke - und Fahrzeiten mit dem Einverständnis oder aufgrund von Anordnungen der atomrechtlichen Aufsichtsbehörden oder der Polizei zulässig. Verkehrsdurchsagen der Rundfunkanstalten sind keine Anordnungen in diesem Sinne. Die Änderungen können auch den Rücktransport oder zeitweilige Aufenthalte im Verlauf der Beförderung umfassen. Soweit zeitlich noch möglich, sind die Änderungen gemäß Nr. 2 erneut zu melden.
8. Bei einem Zwischenfall während der Beförderung sind von der Beförderungsleitstelle oder vom Beförderungsbevollmächtigtem unverzüglich über die jeweils örtlich zuständigen Einsatzzentralen der Polizei (Lagezentren der Innenbehörden der Länder) die atomrechtlichen Aufsichtsbehörden zu benachrichtigen. Bei Schienentransporten und bei Transporten im Schiffsverkehr der Eisenbahnen sind zusätzlich die Leitstelle des BPOLP Potsdam und das EBA zu verständigen. Bei sonstigen Seetransporten ist zusätzlich die Leitstelle des BPOLP Potsdam zu verständigen.
Außerdem ist das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung über einen Zwischenfall bei der Beförderung zu verständigen.
9. Bei Störmaßnahmen oder sonstigen Einwirkungen Dritter ist vom Begleitpersonal sofort die jeweils örtlich zuständige Einsatzzentrale der Polizei gemäß Nr. 8 zu alarmieren.
10. Sicherheitsrelevante Vorkommnisse sind gemäß der geltenden Bestimmungen zu „Meldepflichtigen sicherungsrelevanten Vorkommnissen in kerntechnischen Einrichtungen und beim Transport von Kernbrennstoffen“ der zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde, den örtlich zuständigen Einsatzzentralen der Polizei (s. Nebenbestimmung Nr. 8) sowie dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung zu melden.
11. Im Fall besonderer Gefahrenlagen können von den atomrechtlichen Aufsichtsbehörden, bei Unaufschiebbarkeit auch von der Polizei, auf der Grundlage des geltenden Rahmenplanes „Sicherung und Schutz von Transporten mit Kernbrennstoffen bei verschärfter Gefahrenlage und konkreter Gefahr“ zusätzliche Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

Salzgitter, den 20. Dezember 2024

Im Auftrag

gez. 